

BGer 6B 643/2016 vom 22. Juni 2016

Bundesgericht, 2016-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_643_2016

FR: TF 6B 643/2016 du 22 juin 2016

IT: TF 6B 643/2016 del 22 giugno 2016

Regeste

Nichtanhandnahme (sexuelle Belästigung) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Eine Beschwerde muss, um rechtzeitig zu sein, innert 30 Tagen nach der Eröffnung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 BGG). Gemäss Sendungsverfolgung der Post wurde der angefochtene Entscheid der Beschwerdeführerin am 7. Mai 2016, um 08.11 Uhr, am Schalter in Luzern zugestellt. Angesichts des bildlich dokumentierten Umstands, dass die Beschwerdeführerin den Empfang persönlich mit ihrer Unterschrift quittiert hat, ist ihre Behauptung, den angefochtenen Entscheid erst am 9. Mai 2016 erhalten zu haben (act. 1 S. 1 und act. 6 unten, Rückseite), offensichtlich unrichtig. Dass der 7. Mai 2016 ein Samstag war, ist für den Zustellungszeitpunkt unerheblich. Die Beschwerdeführerin hätte die Beschwerde somit spätestens am 6. Juni 2016 auf die Post bringen müssen. Gemäss Poststempel hat sie dies indessen erst am 7. Juni 2016 getan, mit welchem Datum sie die Beschwerde denn auch überschrieben hat. Auf die Beschwerde ist zufolge Verspätung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.